



Stadtverwaltung Unterschleißheim  
z. Hd. Herrn Bürgermeister Christoph Böck  
Mitglieder des Stadtrates Unterschleißheim

04.04.22

**Ergänzungsantrag der Fraktion der SPD und der ÖDP zum Antrag der AfD vom 11.10.2021, "Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Ludwig-Thoma-Straße"** (Entscheidung unter TOP 7.6 vertagt in der der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 15.03.22)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der SPD und die ÖDP stellen folgenden

**Ergänzungsantrag:**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Straßen Furtweg, Fastlingerring (mit Nebenstraßen), Am Weiher, Ludwig-Thoma-Straße und Oskar-Maria-Graf-Straße zu einer gemeinsamen Zone-30 zusammenzufassen.

**Begründung:**

In der UVA-Sitzung am 15.03.22 war der Vorschlag das o.g. Gebiet zu einer Zone-30 zu erklären bereits eingebracht worden. Es kam jedoch zu keiner Entscheidung.

Die Argumente, die für eine Geschwindigkeitsreduzierung auch in der Ludwig-Thoma-Str. sprechen, sind im Sachvortrag vom 15.03.22 aufgelistet. Nicht richtig ist die Ausführung der Verwaltung, dass sowohl die Ludwig-Thoma- als auch die Oskar-Maria-Graf-Str. „in“ einem Gewerbegebiet liegen. Richtig ist Folgendes: Vom Furtweg her betrachtet liegt die Ludwig-Thoma-Str. im ersten Drittel zwischen Mischgebieten, im zweiten Drittel zwischen Wohngebiet und Mischgebiet und nur im letzten Drittel zwischen Gewerbegebieten (mit Emissionseinschränkungen). Die Oskar-Maria-Graf-Str. wiederum verläuft von der Ludwig-Thoma-Str. her gesehen zum größeren Teil zwischen Wohngebiet und Gewerbegebiete (mit Emissionseinschränkungen) sowie zum kleineren Teil zwischen Gewerbegebieten (mit Emissionseinschränkungen). In dem Viertel mit Wohnungen und mehreren Einzelhandelsunternehmen ist der Fußgänger- und Radverkehr - mit entsprechendem Anteil an Schülerinnen und Schülern - durchaus nennenswert. Für den Bereich der Ludwig-Thoma-Str. zwischen den Gewerbegebieten ist Tempo-30 nicht unbedingt erforderlich, aber zulässig: Das Verbot von Tempo-30 in Gewerbegebieten ist eine „Soll-“ und keine „Muss-Vorschrift“. Aus Gründen der einheitlichen Abgrenzung zur Landshuter Str. hin (bestehende Tempo-30-Regelung in der ganzen Oskar-Maria-Graf-Str.!), halten die Antragsteller die Einbeziehung in die Zone-30 auch hier für sinnvoll.

Der VGH Mannheim hat entschieden, dass eine Tempo-30-Zone nicht nur dort angeordnet werden kann, wo es aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (Urteil vom 22.06.2016, Az. 5 S 515/14). Es genügt daher, wenn die getroffene Anordnung aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.

Eine gemeinsame Zone-30 entspräche dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, würde aber für den Kfz-Verkehr keine nennenswerte Einschränkung bedeuten. Die Bevorrechtigung des Furtweges könnte (wenn gewünscht) durch Richtzeichen 301 (Vorfahrt) weiterhin ermöglicht werden.

Dr. Thomas Breitenstein  
für die Fraktion der SPD

Bernd Knatz  
für die ÖDP